

99003027058002

# Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung Durchführung bei Jugendlichen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/services/99003027058002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003027058002
Leistungsbezeichnung I	Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung Durchführung bei Jugendlichen
Leistungsbezeichnung II	Jugendgesundheitsuntersuchung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kinder-Richtlinie, U1 bis U9, J1, U-Untersuchung, Gesundheitsuntersuchung, Krankenkassenleistung, Jugendliche, Gesundheit, Kinder, Kassenleistung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (individuell, 003)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Allgemeine Informationen über Zugangsrechte zu verfügbaren öffentlichen Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich und über die Pflichten zur Teilnahme an diesen Maßnahmen
<b>Lagen Portalverbund</b>	Gesundheitsvorsorge (1130100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	16.12.2020
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Niedersächsisches Ministerium Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html</a>
<b>Teaser</b>	Sie können für Ihre Kinder Gesundheitsuntersuchungen in Anspruch nehmen. So wird der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes regelmäßig ärztlich untersucht. Mögliche Probleme oder Auffälligkeiten können frühzeitig erkannt und behandelt werden.
<b>Volltext</b>	<p>Die Gesetzlichen Krankenkassen übernehmen die Kosten für ärztliche Früherkennungsuntersuchungen für versicherte Kinder und Jugendliche, die auch als U-Untersuchungen und J-Untersuchungen bekannt sind. Die Untersuchungen können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Sie dienen der der Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psycho-soziale Entwicklung gefährden. Dazu gehören bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres auch Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten z.B. die Bestimmung des Kariesrisikos und die Beratung über Ernährung und Mundhygiene.</p> <p>Das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen regelt der der Gemeinsame Bundesausschuss in der Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (U1 bis U9) der Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung (J1).</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Für die Untersuchungen benötigen Sie die elektronische Gesundheitskarte Ihres Kindes und das Kinder-Untersuchungsheft („Gelbes Heft“), das Sie direkt nach der Geburt erhalten.
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Der Anspruch auf die Früherkennungsuntersuchungen besteht für versicherte Kinder und Jugendliche grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sind aber folgende Untersuchungszeiträume zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• U1 Unmittelbar nach der Geburt</li> <li>• U2 3.-10. Lebenstag</li> <li>• U3 4.-5. Lebenswoche</li> <li>• U4 3.-4. Lebensmonat</li> <li>• U5 6.-7. Lebensmonat</li> <li>• U6 10.-12. Lebensmonat</li> <li>• U7 21.-24. Lebensmonat</li> <li>• U7a 34.-36. Lebensmonat</li> <li>• U8 46.-48. Lebensmonat</li> <li>• U9 60.-64. Lebensmonat</li> <li>• J1 13. -14. Lebensjahr</li> </ul>
<b>Kosten</b>	Für die Gesundheitsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen fallen keine Zuzahlungen an.
<b>Verfahrensablauf</b>	Wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung an die behandelnde Ärztin, den behandelnden Arzt. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	Weiterführende Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Gegen die Entscheidung einer Krankenkasse kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann beim zuständigen Sozialgericht geklagt werden.
<b>Kurztext</b>	• Versicherte Kinder und Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf

## Modul

## Sachverhalt

Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die ihre körperliche, geistige oder psycho-soziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden

- Untersuchungen beinhalten auch Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus darauf abgestimmt eine präventionsorientierte Beratung einschließlich Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind sofern medizinisch angezeigt, eine Präventionsempfehlung für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention (ärztliche Bescheinigung)
- Zu den Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten gehören bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs insbesondere Inspektion der Mundhöhle, Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, Ernährungs- und Mundhygieneberatung Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung Können von (Zahn)-Ärztinnen/-Ärzten erbracht werden
- In folgenden Richtlinien des Gemeinsame Bundesausschuss ist das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen geregelt: Richtlinie zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (U1 bis U9) Richtlinie zur Jugendgesundheitsuntersuchung (J1)

### Ansprechpunkt

Zuständige Krankenkasse

### Zuständige Stelle

Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Krankenkasse.

### Formulare

Für den Nachweis der bestehenden Versicherung ist eine gültige elektronische Gesundheitskarte erforderlich.

### Ursprungsportal